

**Kriterien für die angemessene Entschädigung
ehrenamtlicher Tätigkeit in städtischen Beiräten**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15739

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 25.09.19 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

<u>I. Vortrag des Referenten.....</u>	<u>2</u>
1. Ausgangslage.....	2
2. Entschädigung für ehrenamtliche Betätigung.....	2
2.1 Entschädigungsanspruch gem. Art. 20a GO.....	2
2.2 Grundsatz: Keine Vergütung für ein Ehrenamt.....	3
3. IST-Analyse.....	3
3.1 Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung.....	3
3.2 Zusammensetzung der Beiräte.....	4
3.3 Aufwand der Beiratstätigkeiten.....	4
4. Mögliche Kriterien für eine angemessene Entschädigung.....	4
4.1 Objektive, messbare Kriterien.....	4
4.1.1 Eingesetzte Zeit.....	4
4.1.2 Vergleichskriterien analog zu den Aufsichtsratsvergütungen.....	5
4.2 Subjektive Kriterien.....	5
5. Empfehlung des Direktoriums.....	5
<u>II. Antrag des Referenten.....</u>	<u>7</u>
<u>III. Beschluss.....</u>	<u>7</u>

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Mit den beiden Beschlüssen des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 11.07.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12019 und der Vollversammlung des Stadtrats vom 04.10.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12019, wurde auf Wunsch des Stadtrats ein Vergleich zwischen den städtischen Beiratsgremien und den Bezirksausschüssen u. a. zu den Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern erstellt.

Nachdem der Vergleich eine sehr große Bandbreite bei den bestehenden Entschädigungsregelungen zeigt, wurde das Direktorium beauftragt zu prüfen, ob Kriterien entwickelt werden können, an Hand derer eine angemessene Entschädigung für alle Beiräte¹ ermöglicht wird. Das Prüfungsergebnis soll dem Stadtrat möglichst im ersten Halbjahr 2019 vorgestellt werden.

2. Entschädigung für ehrenamtliche Betätigung

2.1 Entschädigungsanspruch gem. Art. 20a GO

Gem. Art. 20a Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) gilt:

„Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt. Auf die Entschädigung kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch ist nicht übertragbar.“

Unter diese Regelung fällt grundsätzlich auch die ehrenamtliche Betätigung in Beiräten, soweit diese Beiräte nicht für besondere Einrichtungen der Gemeindeverwaltung (wie z. B. die Mitarbeit im Kindergartenbeirat gem. Art. 14 BayKiBiG)² tätig sind.

1 Im Fokus der aktuellen Beschlussvorlage stehen ausschließlich die **städtischen** Beiräte. Daneben gibt es externe Beiräte, zu denen die Stadt Mitglieder entsendet, auf deren Entschädigungsregelungen die Stadtverwaltung aber keinen Einfluss hat.

2 vgl. Kommentar zur Gemeindeordnung Bauer/Böhle/Ecker, Randnr. 2 zu Art. 19 GO

2.2 Grundsatz: Keine Vergütung für ein Ehrenamt

Diese gesetzliche Regelung gem. Art. 20a GO, die eine „angemessene **Entschädigung**“ vorsieht, deckt sich mit dem Grundsatz, wie er für ehrenamtliche Betätigung üblich ist:

„Eine **Vergütung** erhält man für eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht. Denn die Tatsache, dass man **ohne Entgelt** arbeitet, ist gerade ein Kennzeichen eines Ehrenamtes.

Dennoch heißt das nicht, dass man für seine ehrenamtliche Arbeit nichts erhält. Oft ist es so, dass ein ehrenamtlich Tätiger zumindest seinen **Aufwand** und seine **Auslagen** erstattet erhält. Manchmal wird ihm auch eine **Anerkennung**, etwa ein **Taschengeld** gezahlt.“³

Insofern sind bei der Festsetzung der Höhe der Beiratsentschädigung folgende Punkte zu berücksichtigen:

- die durch die konkrete Beiratstätigkeit entstehenden Kosten und Aufwendungen sollen abgedeckt werden,
- dazu kann noch ein kleiner Betrag als Anerkennung enthalten sein, bei dem es sich aber ausdrücklich nicht um einen Lohn für eine erbrachte Arbeitsleistung handeln darf.

3. IST-Analyse

3.1 Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

Die Erhebungen des Direktoriums 2018 zum Ist-Stand der Beiratstätigkeiten zeigt sehr große Unterschiede bei der Kombination von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern auf, wie z. B.

- weder Sitzungsgeld noch Aufwandsentschädigung (z. B. Fachbeirat Bürgerschaftliches Engagement, Gesundheitsbeirat)
- nur Sitzungsgeld (z. B. Selbsthilfebeirat)
- Kombination Aufwandsentschädigung für hervorgehobene Rollen / Sitzungsgeld
- Kombination Aufwandsentschädigung für alle Mitglieder / Sitzungsgeld (Im Seniorenbeirat bekommt jedes Mitglied eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie ein Sitzungsgeld)

3 <http://www.ehrenamt-deutschland.org/verguetung-aufwandsentschaedigung/>

- Sonderfall: Stadtratsmitglieder bei bestimmten Beiratstätigkeiten (Jobcenter, NS-Dokuzentrum, Fachbeirat Koordinierungsstelle I Erinnerungszeichen, Gesundheitsbeirat, Migrationsbeirat, Sportbeirat)

3.2 Zusammensetzung der Beiräte

Die städtischen Beiräte setzen sich unterschiedlich zusammen, z. B.:

- ehrenamtlich tätige Personen – nicht ehrenamtlich tätige Personen
- nicht von Verbänden/Institutionen entsendet – von Verbänden/Institutionen entsendet
- gewählte Personen – entsendete Personen – Mitgliedschaft Kraft einer besonderen Funktion/eines besonderen Amtes - „ausgesuchte“ Personen – jede/-r Interessierte

3.3 Aufwand der Beiratstätigkeiten

Die Sitzungszyklen schwanken von zwei Sitzungen bis 48 Sitzungen in einem Jahr⁴.

In den verschiedenen Gremien ergibt sich zudem eine große Bandbreite im zu leistenden Aufwand der Beiratsmitglieder (wie der Zeitbedarf, die thematische Komplexität des Beiratsauftrags, persönliches Engagement, ...) bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen.

4. Mögliche Kriterien für eine angemessene Entschädigung

4.1 Objektive, messbare Kriterien

4.1.1 Eingesetzte Zeit

Ein denkbare messbares Merkmal, das alle ehrenamtlich tätigen Personen gleichermaßen erfüllen, wäre die für die Beiratstätigkeit eingesetzte Zeit.

Zum einen gibt es aber keine Zeitaufschreibungen, woraus diese Werte aktuell abgeleitet werden könnten. Die dafür notwendigen Erhebungen würden bei allen betroffenen Referaten und Beiräten ganz erhebliche Arbeitsaufwände auslösen.

4 vgl. Anlage 3 in der Beschlussvorlage vom 11.04.2018

Zum anderen rät das Direktorium dringend davon ab, einen pauschalen „Stundensatz für ehrenamtliche Tätigkeiten“ festzulegen, da darin ein Widerspruch zum klassischen Ehrenamt gesehen wird. Ein einheitlicher Stundensatz käme quasi einer „Entlohnung“ gleich (vgl. Grundsatz in Nr. 2.2).

4.1.2 Vergleichskriterien analog zu den Aufsichtsratsvergütungen

Bei der Angleichung der Aufsichtsratsstätigkeiten bei städtischen Gesellschaften wurde die Bilanzsumme der Unternehmen als Vergleichsmaßstab gewählt. Daneben hätte es bei den Gesellschaften aber auch andere objektiv messbare Kriterien gegeben, wie etwa die Unternehmensgröße oder die Zahl der Beschäftigten.

Für einen Vergleich der städtischen Beiräte finden sich keine derartigen Kriterien.

4.2 Subjektive Kriterien

Denkbar wären Gewichtungen wie etwa

- die Bedeutung der Empfehlungen eines Beirats und deren Auswirkungen auf die Stadtgesellschaft (hoch / mittel / niedrig).
- wer ist der Adressat der Empfehlungen, wie Stadtrat, Stadtspitze, Verwaltung.

Eine derartige Klassifizierung würde jedoch dazu führen, dass Ehrenamtliches Engagement gewichtet werden würde und sich somit Ehrenamtliche zurückgesetzt fühlen, wenn das Gremium, für das sie sich engagieren, nur mit einer „mittleren Bedeutung“, also fast im Sinne von „zweitklassig“, eingestuft werden würde. Für jedes dieser Gremien ist das ehrenamtliche Engagement ein wesentlicher Faktor.

5. Empfehlung des Direktoriums

Das Direktorium unterstützt grundsätzlich den Ansatz, dass gleiche Leistungen bzw. gleicher Einsatz auch zur gleichen Anerkennung bzw. zur gleichen Entschädigung führen sollte.

Wie aber bereits in der Beschlussvorlage vom 11.07.2018 ausgeführt wurde, sind alle Beiratsgremien unterschiedlich, haben einen eigenen Auftrag, eine eigene Zusammensetzung, eine eigene Historie usw.

Daher rät das Direktorium von einer Vereinheitlichung ab, insbesondere erscheint ein „pauschaler Stundenlohn pro geleisteter Stunde Ehrenamt“ nicht zielführend, nachdem das dem Grundsatz gem. Nr. 2.2 widersprechen würde.

Bei einer stadtweit einheitlichen Regelung müsste man sich darauf einigen, auf welchem Niveau eine monetäre Anerkennung anzusiedeln wäre, um gleichzeitig noch einen deutlichen Abstand von einem Entlohnungssystem zu wahren.

Kriterien, die dabei eine gerechte und transparente Differenzierung der jeweiligen „Leistungen“ objektiv messbar oder zumindest subjektiv gewichtbar machen, sind jedoch kaum erkennbar.

Die Referate wurden mit Schreiben vom 25.10.2018 (gem. Stadtratsauftrag aus dem Antragspunkt 2) bereits um Sicherstellung der Einhaltung der Regelung zum Entschädigungsanspruch gem. Art. 20a GO i. V. m. Art. 19 GO gebeten.

Das Direktorium rät daher zur Beibehaltung des bisherigen Vorgehens, wonach die Fachausschüsse als jeweilige Experten „ihrer“ spezialisierten Beiräte auch einzelfallbezogen über die individuellen Entschädigungsregelungen per Satzung entscheiden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Vorlage ist mit allen Referaten abgestimmt.

Dem Verwaltungsbeirat des Direktoriums, Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Herrn Stadtrat Johann Altmann, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Der Vortrag wird zur Kenntnis genommen.
2. Das bisherige Verfahren wird beibehalten.
3. Die Referate werden beauftragt, auf die angemessene Entschädigung ehrenamtlicher Beiratstätigkeit zu achten.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. Direktorium HA I - ZV

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An D-R

An das Baureferat

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

An das Kommunalreferat

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Kulturreferat

An das Personal- und Organisationsreferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Referat für Bildung und Sport

An das Sozialreferat

An die Stadtkämmerei

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

An das Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik

An das Direktorium, GL

Am